OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701955/9/KPe

Datum:
Linz, 26. August 2022

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der S H,X, X, vertreten durch B & P Rechtsanwälte, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11.04.2022, GZ: BHGR/921080003909/21, wegen Übertretung der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoferne stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 16 Stunden herabgesetzt werden; im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.04.2022, GZ: BHGR/921080003909/21, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe von 70 Euro bzw. im Nichteinbringungsfall eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden gemäß § 40 Abs 2 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 136/2020 verhängt und dieser auch der Ersatz der Verfahrenskosten in Höhe von 10 Euro auferlegt. Die belangte Behörde hat der Bf vorgeworfen, sie habe am 05.02.2021, um 17:43 Uhr, in 4020 Linz, Hauptplatz 17 als Teilnehmerin an der Veranstaltung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahmen“ keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung getragen und damit gegen die Rechtsvorschriften des § 40 Abs 2 iVm § 15 EpiG iVm § 12 Abs 1 und Abs 2 4. COVID-19-NotMV, BGBl II Nr. 49/2021, verstoßen.

I.2. Dagegen richtet sich die fristgerecht eingebrachte Beschwerde der Bf durch ihre ausgewiesenen Rechtsvertreter vom 10.05.2022.

I.3. Mittels Schreiben vom 21.07.2021 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung hat die belangte Behörde keinen Gebrauch gemacht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung einer mündlichen Verhandlung, anlässlich welcher die Bf und die Zeugen DI C T (im Folgenden: Zeugin) sowie BezInsp O L (im Folgenden: Meldungsleger) einvernommen wurden. Weiters wurde in zwei Lichtbilder (Beilage ./1 und ./2) Einsicht genommen, welche von der Bf vorgelegt wurden.

II.2. Nach Durchführung des Beweisverfahrens steht folgender entscheidungs-relevante S A C H V E R H A L T fest:

Für den späteren Nachmittag des 05.02.2021 war die Bf mit der Zeugin, einer langjährigen Freundin, verabredet. Die Bf fuhr mit dem PKW nach Linz/Urfahr und parkte diesen am dortigen Jahrmarktgelände. Die Bf und die Zeugin trafen sich anschließend in Urfahr, um über die Nibelungenbrücke Richtung Stadtzentrum zu

spazieren. Am Hauptplatz ging die Bf auf dem „Gehweg“ entlang der westlichen Häuserzeile in Richtung Süden. Dieser „Gehweg“ war als solcher nicht markiert und auch sonst nicht baulich abgetrennt, verlief aber augenscheinlich in Nord-Süd-Richtung zwischen der westlichen Häuserzeile und den im Sommer unmittelbar vor den dortigen Lokalen befindlichen Gastgärten, von welchen am betreffenden Tag lediglich die winterfest gemachten Sonnenschirme aufgestellt waren (Lichtbild Beilage ./2).

Am Hauptplatz fand zu dieser Zeit die Veranstaltung „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahmen“ statt (Anzeige vom 08.02.2021, GZ PAD/21/00216455/001/VStV). Die Bf bemerkte dabei eine Ansammlung von vorwiegend verkleideter Menschen, die sich am Hauptplatz auf der „Aktivfläche West“ (Areal des traditionellen Christkindlmarkts) aufhielten und teilweise Polonäse tanzten. Die Bf war der Meinung, dass es sich hierbei um einen Faschingsumzug handelte. Auf Höhe des Hauses Nr. 17 beobachtete die Bf ein älteres, ihr unbekanntes Ehepaar, das mit übergroßen Ohren und Nasen als „Gnom“ maskiert war. Das Ehepaar befand sich dabei am Rand der Versammlung und zwar auf jener Seite, die dem Gehweg entlang der westlichen Häuserzeile des Hauptplatzes zugewandt war. Die Bf bewegte sich einige Meter auf die beiden zu und bat sie um die Erlaubnis, ein Foto machen zu dürfen. Nachdem die Bf nach erhaltener Einwilligung mit ihrem Mobiltelefon das Foto gemacht hatte und sich wieder Richtung „Gehweg“ begeben wollte, wurde sie um 17:43 Uhr von zwei Polizeibeamten zur Ausweisleistung aufgefordert. Die Beamten haben der Bf mitgeteilt, dass Anzeige erstattet wird, weil sie sich ohne Mund-Nasenschutz auf einer Demonstration befinde. Die Bf hat nach Beendigung der Amtshandlung noch die Dienstnummern der Beamten erfragt und sich anschließend wieder auf den westlichen Rand des Hauptplatzes („Gehweg“) zurückbegeben, wo sie der Zeugin vom Vorfall berichtete. Anschließend hat sich die Bf noch für circa eine halbe Stunde dort aufgehalten (Aussage Bf, Protokoll Seite 3 unten), um das bunte Treiben am Hauptplatz auf der „Aktivfläche West“ zu verfolgen.

Die Bf trug während der geschilderten Geschehnisse eine Kopfbedeckung nach Art der Wintermütze des österreichischen Bundesheers, an welcher im vorderen Bereich ein Gewaff sowie im hinteren Teil ein Pürzel mit Quaste angebracht war und ein Wildschwein darstellen sollte. Die Bf war nicht geschminkt oder sonst verkleidet.

Die Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten (Vorlageschreiben vom 21.07.2022, ON 1), bezieht aktuell kein Einkommen und ist sorgepflichtig für 3 Kinder (Verhandlungsprotokoll ON 7ad, Seite 2).

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln; im Übrigen aus den Aussagen der Bf und der Zeugin sowie der dem gegenständlichen Strafverfahren zugrundeliegenden Anzeige, welche grundsätzlich miteinander in Einklang stehen.

Einen Widerspruch gab es zwischen der Verantwortung der Bf und der vom Meldungsleger verfassten Anzeige zur Frage, ob die Bf an der Versammlung teilgenommen hat. Dabei handelt es sich allerdings um eine Rechtsfrage, die im Rahmen der rechtlichen Beurteilung zu erörtern ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

III.1.1. § 12 Abs 1 und 2 sowie § 14 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung (4.COVID-19-NotMV), BGBl II Nr. 49/2021, lautet wie folgt:

> „Veranstaltungen
> § 12. (1) Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen ist nur für folgende Veranstaltungen zulässig:
> [...]
> 2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
> [...]
> (2) Beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.“

> „Betreten
> § 14. Als Betreten im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verweilen (§ 1 Abs. 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes [COVID-19-MG], BGBl. I Nr. 12/2020).“

III.1.2. § 15 und § 40 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 136/2020 lauten wie folgt:

> „Maßnahmen gegen das Zusammenströmen größerer Menschenmengen.
> § 15. (1) Sofern und solange dies im Hinblick auf Art und Umfang des Auftretens einer meldepflichtigen Erkrankung zum Schutz vor deren Weiterverbreitung

unbedingt erforderlich ist, sind Veranstaltungen, die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen,
1.einer Bewilligungspflicht zu unterwerfen,
2.an die Einhaltung bestimmter Voraussetzungen oder Auflagen zu binden oder
3.auf bestimmte Personen- oder Berufsgruppen einzuschränken.
Erforderlichenfalls sind die Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 nebeneinander zu ergreifen. Reichen die in Z 1 bis 3 genannten Maßnahmen nicht aus, sind Veranstaltungen zu untersagen.
(2) Voraussetzungen oder Auflagen gemäß Abs. 1 können je nach epidemiologischen Erfordernissen insbesondere sein:
1.Vorgaben zu Abstandsregeln,
2.Verpflichtungen zum Tragen einer mechanischen Mund-Nasen-Schutzvorrichtung,
3.Beschränkung der Teilnehmerzahl,
4.Anforderungen an das Vorhandensein und die Nutzung von Sanitäreinrichtungen sowie Desinfektionsmitteln,
5.Zur Verhinderung der Weiterverbreitung von COVID-19: Nachweis über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr des Teilnehmers. Ein Nachweis ist bei einem negativen Testergebnis auf SARS-CoV-2, bei einer ärztlichen Bestätigung über eine erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion oder bei einem positiven Antikörpertest auszustellen. Ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 kann auch im Rahmen einer vom Veranstalter veranlassten Testung erlangt werden; § 5a Abs. 8 Satz 5 bis 7 gilt sinngemäß.
6.ein Präventionskonzept zur Minimierung des Infektions- sowie des Ausbreitungsrisikos. Ein Präventionskonzept ist eine programmhafte Darstellung von Regelungen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer näher bezeichneten meldepflichtigen Erkrankung im Sinne dieses Bundesgesetzes.
[...]“

„Sonstige Übertretungen.

§ 40. [...]
(2) Wer einen Veranstaltungsort gemäß § 15 entgegen den festgelegten Voraussetzungen oder Auflagen betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen.“

III.2. Zum objektiven Tatbestand:

III.2.1. Gemäß der Bestimmung des § 12 Abs. 1 und 2 4. COVID-19-NotMV, die zum Tatzeitpunkt in Geltung stand und auf § 15 Abs. 1 Z 2 EpiG beruhte, war beim Betreten von Orten zum Zweck der Teilnahme an Versammlungen (VersG 1953) gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten. Zusätzlich ist bei Veranstaltungen gemäß Abs. 1 Z 1, 2, 4 bis 7 und 9 eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Gemäß § 16 leg. cit. galt als Betreten im Sinne der 4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung auch das Verweilen.

Was unter dem Begriff „Versammlung“ zu verstehen ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Versammlungsgesetzes 1953, welche allerdings keine entsprechende Definition enthalten. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (zuletzt: VwGH vom 22.03.2018 zu RA 2017/01/0359) handelt es sich bei einer "Versammlung" im Sinne des VersG um eine Zusammenkunft mehrerer Menschen, die in der Absicht veranstaltet wurde, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken (Debatte, Diskussion, Manifestation usw.) zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammengekommenen entsteht. Im Falle einer nicht angezeigten Zusammenkunft ist für das Vorliegen einer Versammlung jenes Bild maßgeblich, das sich den einschreitenden Organen an Ort und Stelle bietet (vgl. VwGH 29.3.2004, 98/01/0213, und 18.5.2009, 2009/17/0047, jeweils unter Hinweisen auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes; vgl. allgemein zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307).

Unter Berücksichtigung dieser Definition ist jeder im Nahbereich der Veranstaltung Anwesende als Teilnehmer zu qualifizieren, der das gemeinsame Wirken – in welcher Form auch immer – fördert, mag er sich auch nicht unmittelbar mündlich, schriftlich oder durch Zeichen artikulieren (vgl. VwSlg 17699 A/2009).

Ein Passant, der zufällig auf eine Veranstaltung trifft, ist allein aufgrund der Begegnung mit den Veranstaltungsteilnehmern selbst noch kein Teilnehmer. Eine gewisse örtliche Nähe (vgl. § 2 Abs 1 VersG), die eine Interaktion mit den Versammlungsteilnehmern ermöglicht, ist zwar Voraussetzung für die Qualifikation einer Person als Veranstaltungsteilnehmer. Nach Maßgabe der skizzierten Grundsätze der Rechtsprechung muss – über die Tatsache des Aufenthalts im Nahbereich der Veranstaltung hinaus – eine gewisse Assoziation der betreffenden Person mit der Veranstaltung bzw. den übrigen Veranstaltungsteilnehmern gegeben sein, um diese ebenso als Teilnehmer zu qualifizieren. Dies muss sich durch ein Verhalten der betreffenden Person äußern, welches objektiv wahrnehmbar ist.

Im konkreten Fall fand zum Tatzeitpunkt eine Protestkundgebung zum Thema „Menschenwürde, Meinungsfreiheit und die Folgen der Coronamaßnahmen“ am Hauptlatz, Aktivfläche West statt, welche unzweifelhaft als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes zu werten ist.

Die Bf ist im Rahmen ihres Spaziergangs mit ihrer Freundin (zufällig) auf die Versammlung gestoßen und befand sich zunächst am (nicht abgetrennten) „Gehweg“ in der Nähe zum Versammlungsgeschehen. Wie der oben dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu entnehmen ist, reicht die räumliche Nähe allein aber nicht aus, um an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Bf hat sich darüber hinaus

1. auf die (am Rand der Versammlung befindlichen) Versammlungsteilnehmer zubewegt,
2. mit zwei der Versammlungsteilnehmer (wenn auch nur kurz) gesprochen,
3. Fotos (ohne journalistischen Auftrag, für den Privatgebrauch) gemacht,
4. die Versammlung in räumlicher Nähe zum Geschehen (am nicht abgetrennten „Gehweg“) über eine Dauer von rund 30 Minuten verfolgt,
5. eine Kopfbedeckung getragen, die ihrem Aussehen nach als lustig und auffällig zu beurteilen ist.

Durch diese Handlungen ist eine entsprechende Assoziation der Bf mit den übrigen an der Versammlung teilnehmenden (vorwiegend verkleideten) Personen nicht von der Hand zu weisen.

Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass die Bf im rechtlichen Sinn als Teilnehmerin an der Versammlung zu qualifizieren ist.

Nach der Verordnungsbestimmung des § 12 Abs 2 letzter Satz 4.COVID-19-NotMV ist bei Versammlungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Diese Pflicht besteht unabhängig von der (hier nicht beschwerdegegenständlichen) Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstands.

Nachdem die Bf während der Teilnahme an der Versammlung eine solche den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung nicht getragen hat, wurde der objektive Tatbestand verwirklicht.

III.3. Zum subjektiven Tatbestand:

Nach der Bestimmung des § 5 Abs 1 VStG genügt zur Strafbarkeit der gegenständlichen Übertretung fahrlässiges Verhalten. Der Fahrlässigkeit ist bei der gegenständlichen Übertretung ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die Bf hat diesbezüglich vorgebracht, dass sie lediglich einen Spaziergang machen und nicht an der Versammlung teilnehmen wollte. Dieser Rechtfertigung ist entgegen zu halten, dass dies durchaus die ursprüngliche Absicht der Bf gewesen sein könnte. Dennoch hat sich die Bf nach eignen Angaben für das Geschehen interessiert und sich durch ihr oben beschriebenes – zweifellos von ihrem Willen getragenen – Verhalten in das Geschehen eingebracht.

Auch die Rechtfertigung, die Versammlung lediglich als „Faschingsumzug“ erkannt zu haben, vermag die Bf nicht zu entschuldigen: aufgrund der Medienpräsenz hätte jedermann klar sein müssen, dass zu diesem Zeitpunkt Faschingsveranstaltungen verboten waren. Spätestens im Rahmen der Amtshandlung der Beamten im Rahmen der Identitätskontrolle hätte die Bf ihr Verhalten als Teilnahme an der Veranstaltung erkennen müssen. Nachdem die Bf jedoch rund eine halbe Stunde noch im Nahbereich der Versammlung verweilte und diese auch verfolgte, ist davon auszugehen, dass die Bf hinsichtlich der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auch ein Verschulden trifft.

Die Übertretung wurde damit auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

III.4. Zur Strafbemessung:

III.4.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG$^2$ § 19 Rz 5).

III.4.2. Der Einhaltung der Verpflichtung zum Tragen einer Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung bei einer Veranstaltung kam eine wichtige Bedeutung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 in der epidemiologischen Situation und damit zum Schutz der Gesundheit der Menschen sowie der Gesundheitsinfrastruktur zu (vgl. dazu etwa VfGH 3.12.2021, V 617/2020 u. a.). Dieses bedeutende Rechtsgut wurde von der Bf durch ihr Verhalten nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten der Bf vor.
Als Milderungsgrund zu berücksichtigen ist die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit der Bf. Weiters ist zu berücksichtigen, dass die Bf derzeit über kein Einkommen verfügt und für 3 Kinder sorgepflichtig ist.

III.4.3. Wer – wie die Bf – entgegen § 12 Abs 2 4. COVID-19-NotMV bei einer Veranstaltung keine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung trägt – ist gemäß § 15 und § 40 Abs 2 EpiG, mit einer Geldstrafe von bis zu 500 Euro, im Nichteinbringungsfall mit Freiheitsstrafe von bis zu einer Woche, zu bestrafen. Insgesamt erscheint dem Landesverwaltungsgericht in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (10% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens) als tat- und schuldangemessen. Insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut der körperlichen Integrität erscheint diese Strafe aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um die Beschwerdeführerin von weiteren gleich gelagerten Delikten abzuhalten. Auch generalpräventive Gründe sprechen in Anbetracht der vorherrschenden Pandemie für eine Verhängung der Strafe in dieser Höhe. Die von der belangten Behörde verhängte Strafe war daher entsprechend herabzusetzen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

IV.3. Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro

und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner